

ERKLÄRUNG VON ANABEL L. DWYER

Amtsgericht Cochem

Aktenzeichen 2010 Js 60864/18

Betreff: Anklage gegen John La Forge zur Verurteilung wegen Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung beim Amtsgericht Cochem am 31. Mai 2021, Aktenzeichen 2010 Js 60864/18.

Angeklagter: John La Forge,

geboren 22.02.1956 in Duluth, Nationalität: USA. Adresse: 740A Round Lake Rd., Luck, WI 54853

Anabel L. Dwyer erklärt gemäß ihrer Kenntnisse und Überzeugungen folgendes:

Einleitung und Zusammenfassung der Erklärung

A. Ich wurde gebeten, meine Auffassung zur grundsätzlichen Gesetzwidrigkeit (Illegalität und Verbrechen) von Planung, Vorbereitung, Besitz, Stationierung, der Drohung mit oder dem Gebrauch der ca. zwanzig Nuklearbomben B61s (50-70 Kilotonnen) auf dem Fliegerhorst Büchel in Deutschland abzugeben, sowie zum Recht oder der Pflicht von Staatsbürgern, sich gewaltfrei oder symbolisch solchen Verletzungen der Regeln und Prinzipien der Menschenrechte oder der Nürnberger Prinzipien zu widersetzen.

B. Diese Erklärung zeigt und kommt schlussendlich zu folgendem Urteil:

1. Die Vereinigten Staaten (USA), Deutschland und die NATO wissen, dass jede einzelne B61-Atombombe dazu bestimmt ist, unkontrollierbare und wahllose Hitze, Explosion und Strahlung freizusetzen. Daher verstößt jede Planung, Vorbereitung, jeder Besitz, jede Stationierung, jede Androhung oder jeder Einsatz einer Variante der B61-Atombomben als bekannte und beabsichtigte Tatsache gegen zwingende Rechtsregeln, einschließlich des Kriegsrechts, der Regeln und Prinzipien des humanitären Rechts oder der Nürnberger Prinzipien.

2. Durch die Fortsetzung der Planung, Vorbereitung, Stationierung und des angedrohten Einsatzes von B61-Atombomben auf dem Luftwaffenstützpunkt Büchel verletzen die USA und Deutschland die Abrüstungsverpflichtung nach Artikel VI des Atomwaffensperrvertrags (NPT) und die Verbote der Artikel I und II des NPT gegen "nukleare Teilhabe".

3. Meiner Meinung nach macht John La Forge zu Recht geltend, dass die Anklage in diesem Fall zurückgezogen oder abgewiesen werden sollte oder dass er der angeklagten Vergehen für nicht schuldig befunden werden sollte, weil alle Bürger der USA, Deutschland oder anderer NATO-Länder, die von der Planung, der Vorbereitung, dem Besitz, der Stationierung/Drohung oder dem Einsatz der wahllosen und unkontrollierbaren B61-Atombomben auf dem Luftwaffenstützpunkt Büchel wissen, das Recht oder die Pflicht haben, sich gewaltlos oder symbolisch der Komplizenschaft mit den Verstößen gegen die unüberwindlichen Prinzipien des internationalen Gewohnheitsrechts zu widersetzen, die der andauernde angedrohte Einsatz dieser Atombomben darstellt.

Meine Qualifikationen für diese Erklärung:

Mein akademischer Grad ist der einer Dr. jur, ich bin Mitglied der Staatsregierung des Staates Michigan und seiner internationalen Gerichtssektion und habe 30 Jahre juristische Seminare studiert und gelehrt sowie umfangreich zu Kernwaffen und Kriegsrecht Vorlesungen gehalten. Ich bin Mitglied des leitenden Gremiums des Komitees der Rechtsanwälte zu Nuklearpolitik. Ich war Mitglied des Rechtsausschusses der internationalen Vereinigung der Rechtsanwälte gegen die Kernwaffen für das Projekt des Weltgerichtshofs während der mündlichen Verhandlungen von 1995 vor dem Internationalen Gerichtshof, IGH (International Court of Justice, ICJ) zur "Legalität der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen" und beziehe mich auf die beratende Stellungnahme des IGH und die individuellen Stellungnahmen und Erklärungen der Richter als die Erklärungen mit der höchsten Autorität zu Gesetz und gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf Kernwaffen.¹ Ich war Mitglied beim Entwurfskomitee für die Musterkonvention zu Kernwaffen. Ich besitze ein Zertifikat von der Akademie des Internationalen Rechts in Den Haag in Öffentlichem Internationalen Recht und habe in der Bibliothek des Friedenspalasts von Den Haag weit reichende Forschungen als beigezogene Beraterin für die Nürnberg-Kampagne von Michigan angestellt. Ich habe als Rechtsanwältin der Verteidigung in sechs Fällen von Plowshare/Pfugschar-Gruppen und anderen Fällen Zivilen Ungehorsams mitgewirkt und war leitende Autorin eines ausführlichen Schriftsatzes zur Unterstützung einer Bürgerpetition an die staatlichen und Bundesbehörden mit dem Titel: "In re: Request for Investigation/Prosecution of Officers and Directors of Williams International Corporation and Commanders of Wurtsmith Air Force Base (Headquarters of the Strategic Air Command 40th Air Division, 379th Bombardment Wing in Oscoda, Michigan)." ² Eine genauere Zusammenfassung folgt unten.

Fragen

I. Die USA, Deutschland und die Nato wissen, dass jede einzelne B61-3 und B61-4- Nuklearbombe entworfen und mit der Absicht produziert worden ist, unkontrollierbare und wahllose Hitze, Explosion und Strahlung freizusetzen. Die B61-3 ist eine Nuklearwaffe von 170 Kilotonnen. Die B61-4 ist eine Waffe von 50 Kilotonnen.³ Daher verletzt jede Planung, Vorbereitung, jeder Besitz, jede Stationierung, Bedrohung mit oder Einsatz von jeder Variante der B61-Nuklearbombe in der Tat bestimmte Gesetzesregeln, eingeschlossen die Gesetze des Krieges, die Regeln und Prinzipien des Menschenrechtes oder die Nürnberger Prinzipien.

A. Es ist meine Überzeugung, dass der Internationale Gerichtshof (ICJ Reports, 8 July 1996) unübertroffen klar gestellt hat, dass die Kernwaffen einschließlich jeder Variante der B61 und das Kriegsrecht nicht koexistieren können. Die grundlegenden Rechte und Prinzipien des humanitären Rechtes oder die spezifischen Gesetze des Krieges, die den Einsatz von Gewalt begrenzen, sind ebenso unabweisbares und bindendes internationales Recht, wie sie das Recht der USA und Deutschlands binden. Kein deutsches Statut, kein Vertrag, keine

1 International Court of Justice Advisory Opinion, "Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons," (ICJ Reports), 8 July 1996, General List No.95.

2 Michigan Faith and Resistance, Michigan Nuremburg Campaign Brief (103 pgs.) & Declarations <https://www.dropbox.com/s/ra0sj24ki7dte5d/Brief%20for%20The%20Nuremberg%20Campaign.pdf?dl=0> Ramsey Clark's Testimony Annotated. <https://www.dropbox.com/s/4gwe0ur5dflu6mq/ClarkTestimonyAnnotated.pdf?dl=0>

3 Hans M. Kristensen & Robert S. Norris "The B61 family of nuclear bombs," Bulletin of the Atomic Scientists, Vo. 70, No.3, pp. 79-84 (1 May 2014), DOI: 10.1177/0096340214531546; Published online: 27 Nov 2015.

Übereinkunft kann so interpretiert werden, diese Kriegsgesetze außer Kraft zu setzen oder ihren Bruch zu autorisieren, noch können gültige Verträge für Waffen oder Waffensysteme geschlossen werden, die kategorisch diese Grundrechte verletzen.

B. Es ist selbstverständlich, dass alle Regeln des Rechts sich auf Fakten beziehen. Die USA, Deutschland und die Nato erarbeiten, stationieren und drohen auf dem Luftwaffenstützpunkt Büchel mit 20 B61-Nuklearbomben, von denen jede mindestens dreimal der Hitze, Explosionskraft und Strahlung der Hiroshimabombe entspricht, mit klarem Verständnis ihrer katastrophalen Wirkungen.

1. Die Studie "The Effects of Nuclear War" (Die Auswirkungen eines Atomkrieges) des Verteidigungsdepartements (DOD) von 1950 stützte sich in Teilen auf die Ergebnisse der Untersuchungen der Kommission der Opfer der US-Atombombe in "Studien" von Überlebenden der atomaren Verbrennung von Hiroshima und Nagasaki, in denen als unmittelbare Wirkung 200.000 Menschen bis Ende 1945 starben. Zahlreiche Studien über die sog. Hibakusha und über die Wirkungen von Nukleartests wurden im Zeugnis der Bürgermeister von Hiroshima und Nagasaki sowie von Lijon Eknilang von den Marshall-Inseln bei den mündlichen Vorträgen vor dem Internationalen Gerichtshof zusammengefasst und werden in der Meinung des Richters C. G. Weeramantry zusammengefasst.⁴

2. Eine neue Studie kommt zum Schluss, dass der Einsatz von nur 100 Kernwaffen in der Größenordnung der Hiroshimabombe einen nuklearen Winter hervorrufen und "das fortdauernde Überleben eines Großteils der Menschheit bedrohen würde."⁵

3. Der Internationale Gerichtshof beschrieb die bekannten und beabsichtigten Wirkungen jeder nuklearen Waffe: "Die Zerstörungskraft von Kernwaffen kann weder in Raum noch in der Zeit eingegrenzt werden. Sie haben das Potential, die gesamte Zivilisation und das gesamte Ökosystem des Planeten zu zerstören. Die von einer Nuklearexplosion freigesetzte Strahlung würde über eine große Fläche Gesundheit, Landwirtschaft, natürliche Ressourcen und Demographie in Mitleidenschaft ziehen. Weiterhin wäre der Einsatz von Kernwaffen eine ernste Gefahr für zukünftige Generationen. Ionisierende Strahlung hat das Potential, die zukünftige Umwelt, Nahrung und das Ökosystem der Meere zu beschädigen und in künftigen Generationen genetische Defekte und Krankheit zu verursachen." (ICJ Reports, 8 July 1996, § 35)

C. Bis zu diesem Zeitpunkt gibt keine wirkliche Bestreitung der Tatsachen. Alle Kernwaffen sind ipso facto wahllos und unkontrollierbar und verletzen so kategorisch die Regeln und Prinzipien des humanitären Völkerrechts. Diese grundsätzlichen und unüberschreitbaren Regeln sind gleichermaßen streng konventionelle und Gewohnheitsrechte des

4 c.f. ICJ Reports (8 July 1996, pp. 213 ff.) Kurz gefasst ist jede B61-Nuklearbombe entworfen und intendiert für die Vorbereitung, die Drohung mit oder die Begehung von Massenmord, um Kombattanten und Zivilpersonen unnötige Leiden und Opfer zuzufügen, ist von ihrem Wesen her wahllos, unfähig, zwischen militärischen und zivilen Zielen zu unterscheiden, wird bei zahlreichen Menschen der Feindbevölkerung Krebs, Narbengeschwüre oder Leukämie verursachen sowie vorgeburtliche Missbildungen und geistige Behinderung bei ungeborenen Kindern verursachen sowie die Nahrungsvorräte der Feindbevölkerung oder der Bevölkerung von Ländern, die mit dem Konflikt nichts zu tun haben, vergiften

5 "Self-Assured Destruction: The Climate Impacts of Nuclear War," Alan Robock and Owen Brian Toon, Bulletin of the Atomic Scientists, Vol. 68, No. 5, September 1, 2012.

internationalen Rechts, wie sie gewöhnliche und grundlegende Gesetze der USA und Deutschlands sind.

1. Wie vom ICJ ausgeführt, gehört zu den grundsätzlichen Rechten und Prinzipien des humanitären Völkerrechts, die die auf dem Luftwaffenstützpunkt Büchel vorbereiteten oder stationierten Waffen verbieten, folgendes:

a) "Staaten dürfen niemals Zivilisten zum Objekt von Angriffen machen und dürfen folglich niemals Waffen verwenden, die unfähig sind, zwischen zivilen und militärischen Zielen zu unterscheiden" (ICJ Reports, § 78). Eine logische Konsequenz ist, dass es verboten ist, Waffen einzusetzen, die unkontrollierbare Wirkungen verursachen [1977 Protocol I to the Geneva Conventions, Art. 51(4)]. Der Einsatz einer US-Nuklearwaffe ist per se gesetzeswidrig, denn auch wenn sie auf militärische Objekte gezielt wird, sind die Wirkungen weiterhin wahllos und unkontrollierbar.

b) "Es ist verboten, Kombattanten unnötige Leiden zuzufügen: es ist demgemäß verboten, Waffen einzusetzen, die ihnen solche Leiden verursachen oder nutzlos ihr Leiden vergrößern." [ICJ Op., § 78; Haager Konvention von 1907 IV, Art. 23(e)]. Der Abschnitt 18 USC 2441 hat direkt Schlüsselvorsorge wie folgt: (2) ist verboten von den Artikeln 23, 25, 27, oder 28 des Zusatzes IV zur Konvention von Den Haag, Einhaltung der Gesetze und Regeln des Landkriegs, unterzeichnet am 18. Oktober 1907.

c) Die "Martensklausele" begründet ebenfalls ein grundsätzliches Recht. "In Fällen, die nicht von diesem Protokoll oder anderen internationalen Vereinbarungen erfasst sind, verbleiben Zivilisten und Kombattanten unter dem Schutz und der Autorität der Prinzipien des internationalen Rechts, die von gängigem Gewohnheitsrecht, von den Prinzipien der Humanität und den Diktaten des öffentlichen Gewissens abgeleitet sind." (ICJ Reports, 8 July 1996, § 78)

d) "Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass wie im Fall der Prinzipien des humanitären Völkerrechts, die auf bewaffnete Konflikte anzuwenden sind [die nicht kriegführende Staaten vor feindlichem Einfall oder Schaden an den Grenzen schützen], das internationale Recht keinen Zweifel lässt, dass das Prinzip der Neutralität,... das von fundamentalem Charakter ist ähnlich wie das der humanitären Prinzipien und Gesetze, anzuwenden ist ... auf alle internationalen bewaffneten Konflikte, welche Art von Waffen auch verwendet wird." (ICJ Reports, 8 July 1996, § 89)

e) Weiterhin müssen diese grundsätzlichen Rechte von allen Staaten beobachtet werden, ob sie nun die Konventionen, in denen sie sich befinden, ratifiziert haben oder nicht, denn sie bilden unübersteigbare Prinzipien des internationalen Gewohnheitsrechts." (ICJ Reports, 8 July 1996, § 79)

f) “Wenn ein ins Auge gefasster Einsatz von Waffen sich nicht mit den Anforderungen des humanitären Völkerrechts deckt, würde eine Drohung mit solch einem Einsatz ebenso diesem Gesetz widersprechen.” (ICJ Op., § 78) Jeder Einsatz zur Selbstverteidigung oder als Repressalie würde gleichermaßen aus denselben Gründen gesetzwidrig sein.

2. Da jeder Einsatz irgendeiner Variante der B61-Nuklearbombe wahllose und unnötige Qualen verursachen würde, ist die Drohung mit einem solchen Einsatz gleichermaßen ungesetzlich (illegal und verbrecherisch). Die spezifische Absicht aller Pläne und Vorbereitungen für eine Drohung oder den Einsatz einer Nuklearwaffe, eingeschlossen jede Produktion, Reparatur, Ersatz oder Stationierung ist es, gewaltiges und unkontrollierbares Leiden, Tod und Verwüstung der Umwelt zuzufügen; die Planung, Vorbereitung oder Verschwörung für die Drohung oder den Einsatz dieser Nuklearbomben ist ebenso ungesetzlich, das heißt sowohl illegal wie verbrecherisch, wie definiert von der Charta von Nürnberg und angewendet von den Nürnberger Gerichten.⁶

Das Urteil des Nürnberger Internationalen Militärtribunals verhängte 1946 schwere Strafen gegen Individuen, die bei ihrem Handeln in voller Übereinstimmung mit ihrem nationalen Recht, aber ohne Rücksicht auf die Begrenzungen des internationalen Rechtes, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen den Frieden, wie definiert in ihrer Charta, begangen hatten. 6 FRD 69 (1948). Diese Charta ist als Gesetz der Vereinigten Staaten beschlossen worden, 59 Stat. 5144 (1945) und zu Kriegsverbrechen 18 USC 2441. Als natürliche Folge privilegiert das Nürnberger Urteil alle Bürger von Nationen, die in Kriegsverbrechen verstrickt sind, in einer maßvollen, aber wirksamen Weise zu handeln, um die fortdauernde Begehung solcher Verbrechen zu verhindern. Dasselbe Nürnberg-Privileg wird im Artikel 38 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs anerkannt (“Allgemeine Gesetzesprinzipien, die von allen zivilisierten Nationen anerkannt sind”), das als Vertrag von den Vereinigten Staaten und Deutschland angenommen worden ist. Weiterhin hat Deutschland auch die Jurisdiktion des Internationalen Gerichtshofes als verpflichtend anerkannt.

3. Diese [völkerrechtlichen] Bestimmungen sind gleichermaßen in Zeiten formellen

6 Nürnberger Charta und die Nürnberger Tribunale. Jahrbuch der Völkerrechtskommission, 1950, Bd. II, Abs. 97. Grundsatz VI: Die im Folgenden aufgeführten Verbrechen sind als Verbrechen nach dem Völkerrecht strafbar: (a) Verbrechen gegen den Frieden: (i) Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Führung eines Angriffskrieges oder eines Krieges, der gegen internationale Verträge, Vereinbarung Zusicherungen verstößt; (ii) Beteiligung an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung zur Ausführung einer der unter (i) genannten Handlungen. (b) Kriegsverbrechen: Verstöße gegen die Gesetze oder Gebräuche des Krieges, die unter anderem Mord, Misshandlung oder Deportation der Zivilbevölkerung von oder in besetzten Gebieten zur Sklavenarbeit oder zu anderen Zwecken, Mord oder Misshandlung von Kriegsgefangenen oder von Personen auf See, Tötung von Geiseln, Plünderung von öffentlichem oder privatem Eigentum, mutwillige Zerstörung von Städten, Ortschaften oder Dörfern oder Verwüstung, die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt ist, umfassen. (c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit: Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation und andere unmenschliche Handlungen gegen die Zivilbevölkerung oder Verfolgungen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, wenn diese Handlungen oder Verfolgungen in Ausführung oder in Verbindung mit einem Verbrechen gegen den Frieden oder einem Kriegsverbrechen begangen werden. Grundsatz VII Die Mittäterschaft bei der Begehung eines Verbrechens gegen den Frieden, eines Kriegsverbrechens oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit im Sinne des Grundsatzes VI ist ein Verbrechen nach dem Völkerrecht.

Friedens wie zu Kriegszeiten gültig. Wenn man die beabsichtigten Wirkungen jeder Version der B61 Atombombe⁷ und jede mögliche Alternative ihres Einsatzes redlich bewertet, kommt man unweigerlich zu der zwingenden Schlussfolgerung, dass jede Explosion einer solchen Bombe die Bestimmungen und Grundsätze des Völkerrechts, die für und während bewaffneter Konflikte gelten, verletzen würde.

4. Die Verpflichtung, den grundlegenden Regeln und Prinzipien des Humanitären Völkerrechts zu genügen, ist „elementar“ und „darf niemals verletzt werden“, ist somit unabweisbar. Diese bindenden Verpflichtungen wirken „erga omnes“, also absolut gegenüber Jedermann, und sind „ein Anliegen aller Staaten, und alle Staaten haben ein rechtliches Interesse daran, dass diese Regeln beachtet werden.“⁸

5. Während es noch keinen Vertrag gibt, der konkrete Schritte zur Abschaffung von Atomwaffen vorsieht, ist der Vertrag über das Verbot von Atomwaffen (TPNW) von 2017 am 22. Januar 2021 in Kraft getreten und voll wirksam. Derzeit gibt es 88 Unterzeichner und 54 Vertragsstaaten. Der TPNW verbietet den Vertragsstaaten, Kernwaffen zu entwickeln, zu testen, zu produzieren, herzustellen, weiterzugeben, zu besitzen, zu lagern, einzusetzen oder mit dem Einsatz von Kernwaffen zu drohen, oder die Stationierung von Kernwaffen auf ihrem Territorium zuzulassen. Den TPNW-Vertragsstaaten ist es außerdem untersagt, jemanden zu unterstützen, zu ermutigen oder zu veranlassen, sich an einer dieser Aktivitäten zu beteiligen. Die Vertragsstaaten müssen den Opfern des Einsatzes und der Tests von Kernwaffen helfen und mit der Sanierung der durch den Einsatz von Kernwaffen kontaminierten Umgebung beginnen.

6. Kein Vertrag oder sein Fehlen kann den Einsatz, die Androhung, die Herstellung oder die Vorbereitung von Waffen autorisieren, die als definierte Zweckkategorie nicht im Rahmen der Kriegsgesetze eingesetzt werden können. Die Londoner Charta und die Nürnberger Tribunale machen deutlich, dass diese Regeln und Prinzipien entgegenstehendes innerstaatliches Recht vorwegnehmen.

II. Die Vereinigten Staaten und Deutschland verstoßen gegen Artikel VI des Nichtverbreitungsvertrages von Kernwaffen (NVV), der die Verpflichtung zur nuklearen Abrüstung vorschreibt, und gegen Artikel I und II dieses Vertrages, die die „nukleare Teilhabe“ durch fortgesetzte Planung, Vorbereitung, den Besitz, die Stationierung, den Einsatz oder die Drohung mit dem Einsatz der B61 Atombomben in dem Luftwaffenstützpunkt Büchel verbieten.

Die Erkenntnis, dass Kernwaffen wegen ihrer inhärenten unterschiedslosen und unkontrollierbaren Auswirkungen elementar [völker] rechtswidrig sind, wie das oben in Abschnitt I ausgeführt wurde, hat zu der formellen Verpflichtung zur nuklearen und allgemeinen Abrüstung geführt.

7 "U.S. Nuclear Forces 2010", Bulletin of the Atomic Scientists Mai/Juni 2010; "The B61 family of nuclear bombs", Hans M. Kristensen und Robert S. Norris, *Bulletin of the Atomic Scientists*, Nuclear Notebook, 2014, Vol.70, No. 3, online veröffentlicht am 27. Nov. 2015, S. 79-84, www.THEBULLETIN.org

8 Barcelona Traction (ICJ Reports 1970) und The Wall case (ICJ Reports 2004), zitiert in Singh und Chinkin, *The Maintenance and Possible Replacement of the Trident Nuclear Missile System*, Peacerights, Matrix Chambers Gray's Inn, London, 2005, in § 23

A. Der Artikel VI des Nichtverbreitungsvertrages (NVV), den die Vereinigten Staaten und Deutschland ratifiziert haben, hat folgenden Wortlaut: „Jede Vertragspartei verpflichtet sich, in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens in naher Zukunft und zur nuklearen Abrüstung sowie über einen Vertrag zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle.“

<https://www.auswaertiges->

1. Der Internationaler Gerichtshof (IGH) hat einstimmig festgestellt: „Es besteht eine völkerrechtliche Verpflichtung, in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen und zum Abschluss zu bringen, die zu nuklearer Abrüstung in allen ihren Aspekten unter strikter und wirksamer internationaler Kontrolle führen“ (ICJ Op 8 July 1996, § 105 (2) F.). Weiter hat der IGH festgestellt, dass die Verpflichtung zur Abrüstung nach Artikel 6 des NVV „für die heutige internationale Gemeinschaft ohne Zweifel ein Ziel vitaler Bedeutung bleibt“ (ICJ Reports, 8 Juli 1996, § 103); und dass diese Verpflichtung darüber hinausgeht, bloße Verhandlungen durchzuführen, um ein gewisses Ergebnis zu erzielen, sondern dass diese Verhandlungen „in redlicher Absicht“ zum „Abschluss gebracht werden müssen“ (ICJ Reports 8 Juli 1996 § 105).

2. Die Verpflichtung aus Artikel VI des NVV zu erfüllen, ist „wesentlich, um Ziel und Zweck dieses Vertrages zu erreichen.“⁹ Dieses Ziel ist in der Präambel des NVV festgehalten.¹⁰ Dementsprechend haben auch die Vereinigten Staaten und alle anderen Kernwaffenstaaten bei den Überprüfungskonferenzen zum NVV ihr fortbestehendes Anliegen bekundet, an dem humanitären Völkerrecht festzuhalten und konkrete Schritte zur Abrüstung zu unternehmen.

a. Das von allen Teilnehmerstaaten angenommene Schlussdokument der NVV-Überprüfungskonferenz 2010 bekräftigt die „tiefe Besorgnis der NVV-Vertragsstaaten über die katastrophalen Folgen eines jeden Einsatzes von Atomwaffen und bekräftigt die Notwendigkeit, dass alle Staaten jederzeit das geltende Völkerrecht einschließlich des humanitären Völkerrechts einhalten.“

b. Das Schlussdokument der Überprüfungskonferenz des NVV aus dem Jahr 2000 bekräftigte in einigen Details die Verpflichtung der NVV-Parteien zur nuklearen Abrüstung, einschließlich der „unmissverständlichen Verpflichtung der Kernwaffenstaaten“ zu praktischen und progressiven Schritten, einschließlich „und konkreter vereinbarter Maßnahmen zur weiteren Reduzierung des Betriebsstatus von Kernwaffensystemen.“ (Teil I, Art. VI, §§15.6 & 15.9).

⁹ I rely upon and incorporate the analysis of Rabinder Singh, QC, and Prof. Christine Chinkin, “The Maintenance and Possible Replacement of the Trident Nuclear Missile System,” Peacerights, Matrix Chambers Gray’s Inn, London, 2005, § 80 cited here

¹⁰ “Considering the devastation that would be visited upon all mankind by a nuclear war and the consequent need to make every effort to avert the danger of such a war and to take measures to safeguard the security of peoples.... Desiring to further the easing of international tension and the strengthening of trust between States in order to facilitate the cessation of the manufacture of nuclear weapons, the liquidation of all their existing stockpiles, and the elimination from national arsenals of nuclear weapons and the means of their delivery pursuant to a Treaty on general and complete disarmament under strict and effective international control,... Recalling that, in accordance with the Charter of the United Nations, States must refrain in their international relations from the threat or use of force against the territorial integrity or political independence of any State, or in any other manner inconsistent with the Purposes of the United Nations, and that the establishment and maintenance of international peace and security are to be promoted with the least diversion for armaments of the world’s human and economic resources...”

c. Auch die rechtliche Bedeutung von Treu und Glauben in diesem Zusammenhang ist gut dokumentiert.¹¹

d. Während offizielle Erklärungen vorgeben zu zeigen, dass die USA an ihrem Engagement für "Frieden und Sicherheit in einer atomwaffenfreien Welt"¹² festhalten, ist Bestimmte Praktiken stehen im Widerspruch zu einer solchen Verpflichtung. Dazu gehört, dass die USA durch ihr Energieministerium/NNSA weiterhin Großaufträge für die Produktion der B61-12¹³ vergeben, die als Ersatz für die B61 vorgesehen ist, was eindeutig das Gegenteil einer "eindeutigen Verpflichtung der Kernwaffenstaaten zur vollständigen Beseitigung ihrer Kernwaffenarsenale" (NVV, Artikel VI) ist, und das Ziel und der Zweck des NVV, wie in der Präambel dargelegt, beinhaltet, "wirksame Maßnahmen in Richtung nuklearer Abrüstung zu ergreifen."¹⁴

Darüber hinaus handeln die USA und Deutschland durch die Stationierung, Androhung oder den Einsatz von B61-Atomwaffen auf dem Luftwaffenstützpunkt Büchel in direkter Verletzung der Artikel I und II des NVV. "Artikel I, der es Kernwaffenstaaten, die Vertragsparteien des NVV sind, verbietet, ihre Waffen mit Nichtkernwaffenstaaten zu teilen," und Artikel II [der] eine parallele Verpflichtung der Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragsparteien sind, enthält, diese nicht zu erhalten."¹⁵

III. John La Forge behauptet zu Recht, dass alle Bürger der USA, Deutschlands oder anderer NATO-Staaten, die von der Planung, der Vorbereitung, dem Besitz, der Stationierung/Drohung oder dem Einsatz von B61-Atombomben auf dem Luftwaffenstützpunkt Büchel wissen, das Recht und die Pflicht haben, sich gewaltlos oder symbolisch der Komplizenschaft mit den Verstößen gegen die unüberwindbaren Prinzipien des internationalen Gewohnheitsrechts zu widersetzen, die mit der Planung, der Vorbereitung, dem Besitz, der Stationierung und der Drohung mit dem Einsatz dieser thermonuklearen Bomben einhergehen.

Die Nürnberger Tribunale haben sehr deutlich gemacht, und alle Gerichte in Deutschland erkennen sicherlich an, dass die "Rechtspflicht zur Einhaltung des Völkerrechts jeden Bürger genauso bindet wie das gewöhnliche Kommunalrecht."¹⁶ Im Fall Zyklon B lieferten die Angeklagten Blausäure für den Einsatz in den Konzentrationslagern und wurden als Zivilisten wegen Beihilfe zu Rechtsverletzungen verurteilt. "Jeder Zivilist, der sich der Beihilfe zu einer Verletzung der Gesetze und Gebräuche des Krieges schuldig macht, ist auch selbst als Kriegsverbrecher verantwortlich."¹⁷

11 Legal Memorandum: The Question of Good Faith Negotiations Leading to the Total Elimination of Nuclear Weapons; Request for an Advisory Opinion from the International Court of Justice, International Association of Lawyers Against Nuclear Arms and International Human Rights Clinic, Human Rights Program, Harvard Law School, Mai 2009.

12 Barack Obama, Ansprache des Präsidenten, Prag, 5. April 2009.

13 "Let's Stop Taking Doomsday to the Bank", John La Forge, Duluth Reader Weekly, 2. Januar 2019 (eine Liste von Unternehmen, die von der Produktion der Atombombe B61-12 profitieren)

14 Op Cit, Singh & Chinkin, Matrix Chamber, Gray's Inn, 2005 § 80

15 "Nukleare Teilhabe in der NATO: Ist sie legal?" Otfried Nassauer (Berliner Informationszentrum für Transatlantische Sicherheit), in Wissenschaft für Demokratisches Handeln, April 2001

16 Friedman, The Law of War, eine Dokumentation, Bd. III, 1972, S. 1284

17 UK v. Tesch, Law Reports of the Trials of Major War Criminals, Bd. I, S. 93

Alles, was die Widerständler im vorliegenden Fall sagten, ist: "Wir können nicht als Menschen oder Bürger mitschuldig sein an solch ungeheuerlichen Verletzungen des humanitären Rechts und der Nürnberger Prinzipien. Wir können nicht jeden Tag an der Planung, der Vorbereitung, dem Besitz, der Stationierung, der Androhung oder dem Einsatz der 20 US-Atombomben vom Typ B61 auf der Büchel Air Force Base mitschuldig sein. Wir nehmen unser Recht und unsere Pflicht wahr, auf diese Grundrechtsverletzungen hinzuweisen und ein Ende zu fordern."

Fazit

Die selbstzerstörerische Verleugnung der verhängnisvollen Auswirkungen von Atomwaffen hat dazu geführt, dass militärische Institutionen und Regierungen sich nicht an das grundlegende humanitäre Recht und die Nürnberger Prinzipien halten, obwohl diese Regeln und Prinzipien das Fundament ihrer Legitimität sind und fest in ihren Verhaltenskodizes verankert sind. Stattdessen dienen die USA und die NATO nun Konzernen, die für unbrauchbare, unhaltbare und ungesetzliche Atomwaffen anhaltende Profite verlangen.

Die allgegenwärtige Fähigkeit von Atomwaffen, regionale und globale Katastrophen herbeizuführen und zu bedrohen, erfordert, dass wir die Rechtsstaatlichkeit als eine durch Vereinbarung umgesetzte verstehen, die nicht mit immer größerer Gewalt durchgesetzt wird. Wir können das tun, indem wir in gutem Glauben auf eine vollständige nukleare Abrüstung hinarbeiten.

Die Rolle der Gerichte im Allgemeinen und dieses Gerichts im Besonderen bei der Lösung dieses zentralen Problems unserer Zeit kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Meiner Meinung nach kann und muss dieses Gericht die grundlegenden Regeln und Prinzipien des Rechts, wie oben skizziert, aufrechterhalten und einhalten.

Meiner Meinung nach kann und sollte dieses Gericht: diesem Angeklagten danken; die Anklage gegen ihn abweisen oder zurückziehen oder ihn der angeklagten Vergehen für nicht schuldig befinden; den USA, Deutschland und der NATO raten, dass auch sie sich an das Gesetz halten sollten, indem sie alle Atomwaffen vom Luftwaffenstützpunkt Büchel abziehen; und empfehlen, dass Deutschland den Vertrag über das Verbot von Atomwaffen von 2017 ratifiziert.

Ich erkläre unter Androhung von Meineid nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika, dass das Vorstehende wahr und richtig ist.

Ausgeführt am 30. April 2021 in Mackinaw City, Michigan

Unterzeichnet:

XXX

Anabel L. Dwyer

Lebenslauf von Anabel Dwyer

1. Ich habe an der Thomas M. Cooley Law School promoviert und bin Mitglied der State Bar of Michigan und ihrer Abteilung für internationales Recht. Ich habe als außerordentliche Professorin für Menschenrechte und humanitäres Recht an der TM Cooley Law School, als Rechtsanwältin für den Michigan Court of Appeals und für Allgemeinmediziner in Michigan gearbeitet.

2. Ich war Mitglied des juristischen Teams der International Association of Lawyers against Nuclear Arms für das Weltgerichtsprojekt während der mündlichen Anhörungen vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) im Jahr 1995 zur "Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Atomwaffen" (IGH Reports, 8. Juli 1996). Ich war im Redaktionskomitee für die Modell-Kernwaffenkonvention. Ich habe ein Teilnahmezertifikat von der Sommersitzung über internationales Recht 1990 der Akademie für internationales Recht in Den Haag und bin Mitglied des Vorstands des Lawyers' Committee for Nuclear Policy.

3. Seit mehr als 30 Jahren lehre, doziere und publiziere ich über Atomwaffen und Rechtsstaatlichkeit. Die Rechtsstaatlichkeit, die wir entwickeln, um unser Leben und unsere Zukunft zu sichern und zu schützen, kann nicht mit einer "Rechtsstaatlichkeit" koexistieren, die Atomwaffen "rechtfertigt", die unsere Existenz bedrohen.

4. Zu meinen Veröffentlichungen gehören: "How and Why International Law Prohibits The Use or Threat of Use of Nuclear Weapons and Applies to Michigan Courts, Ramsey Clark's Testimony Annotated," June 1991, in People of Michigan v. Michelle Martin, et al (Michigan 52nd District 1st 88-003767 thru 88-003779, Mar. 16, 1989); "The Model Nuclear Weapons Convention: A Way out of the Nuclear Quagmire", MSU-DCL Journal of International Law, 9:2, Sommer 2000; "U.S. Courts and Cases of U.S. Civil Resistance to Nuclear Weapons: Implementing a coherent rule of law", Waseda International Conference Commemorating the Hague International Peace Conference, Nuclear Weapons Abolition and the Law: Agenda and Actors, Waseda, Tokyo, August 1-2, 2001; "Courts and Universities as Institutions in the National Security State", A. Dwyer & D. Dwyer, In Democracy's Shadow: The secret world of national security, Raskin, Marcus G., and A. Carl LeVan, eds. 2005 New York: Nation Books; "From the ICJ (International Court of Justice) to the IJC (International Joint Commission on Great Lakes Water Quality), "Abolishing Nuclear Weapons: Lawyers' Responsibilities", (Herbst 2009 Michigan International Lawyer); und "Nuclear Vulnerability", The Mail, The New Yorker, 15. April 2015. Ich bin auch Mitherausgeber von "This is My Homeland: Stories of the effects of nuclear industries by people of serpent river first nation and the north shore of Lake Huron, A publication of Serpent River First Nation (Anishinabe Printing 2003). Ich habe auch zahlreiche Petitionen unterzeichnet und verfasst, darunter: "Sofortige und bedingungslose Freilassung der Y-12 13 Widerstandskämpfer" (Michigan Peace Network, 2011-2012).

5. Ich verbrachte fünf Monate damit, die Details des Gesetzes und der Atomwaffen zu studieren, als ich 1990 in der Bibliothek des Friedenspalastes in Den Haag umfangreiche Forschungen über internationales Recht und Atomwaffen anstellte. Als Ergebnis war ich Co-Berater der Michigan-Nürnberg-Kampagne und Hauptautor eines detaillierten Briefes zur Unterstützung einer Bürgerpetition an Staats- und Bundesbehörden mit dem Titel "In re: Request for Investigation / Prosecution of Officers and Directors of Williams International Corporation (Engineers, Testers and Manufacturers of the cruise missile engine in Walled Lake Michigan) and the commanders of Wurtsmith Air Force Base (headquarters of the Strategic Air Command 40th Air Division, (Michigan Faith and Resistance, 106 Seiten, 8 Erklärungen und 2 exhibits, 6. August 1991). Die Petenten forderten Abhilfe durch Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung derjenigen, die als Verschwörer identifiziert wurden, die unter Verletzung des internationalen und nationalen Rechts Atomwaffen herstellen, stationieren und deren Einsatz planen oder androhen. Das Ergebnis, ob direkt oder indirekt, war die Schließung der Wurtsmith Air Force Base und die Verlagerung der Herstellung von Marschflugkörpertriebwerken außerhalb von Michigan. Michigan Faith and Resistance, Michigan Nuremburg Campaign Brief (103 S.) & Explanations (Michigan Faith and Resistance, 106 Seiten, 8 Erläuterungen und 2 Exponate, 6. August 1991). Die Petenten forderten Abhilfe durch die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung derjenigen, die als Verschwörer identifiziert wurden, die unter Verletzung des internationalen und nationalen Rechts Atomwaffen herstellen, stationieren und deren Einsatz planen oder androhen. Das Ergebnis war direkt oder indirekt die Schließung des Luftwaffenstützpunkts Wurtsmith und die Verlagerung der Herstellung von Marschflugkörpertriebwerken außerhalb von Michigan. Michigan Faith and Resistance, Michigan Nuremburg Campaign Brief (103 S.) & Explanations Die Petenten forderten Abhilfe durch die Untersuchung und

strafrechtliche Verfolgung derjenigen, die als Verschwörer identifiziert wurden, die unter Verletzung internationalen und nationalen Rechts Atomwaffen herstellen, stationieren und deren Einsatz planen oder androhen. Das Ergebnis war direkt oder indirekt die Schließung des Luftwaffenstützpunkts Wurtsmith und die Verlagerung der Herstellung von Marschflugkörpertriebwerken außerhalb von Michigan. Michigan Faith and Resistance, Michigan Nuremburg Campaign Brief (103 S.) & Explanations Die Petenten forderten Abhilfe durch die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung derjenigen, die als Verschwörer identifiziert wurden, die unter Verletzung internationalen und nationalen Rechts Atomwaffen herstellen, stationieren und deren Einsatz planen oder androhen. Das Ergebnis war direkt oder indirekt die Schließung des Luftwaffenstützpunkts Wurtsmith und die Verlagerung der Herstellung von Marschflugkörpertriebwerken außerhalb von Michigan. Michigan Faith and Resistance, Michigan Nuremburg Campaign Brief (103 S.) & Erläuterungen Der Einsatz und die Planung des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Atomwaffen unter Verletzung von internationalem und nationalem Recht wurden erwähnt. Das Ergebnis, ob direkt oder indirekt, war die Schließung der Wurtsmith Air Force Base und die Verlagerung der Produktion von Marschflugkörpertriebwerken außerhalb von Michigan. Michigan Faith and Resistance, Michigan Nuremburg Campaign Brief (103 S.) & Erläuterungen Einsatz und Planung des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Atomwaffen unter Verletzung des internationalen und nationalen Rechts wurden erwähnt. Das Ergebnis, ob direkt oder indirekt, war die Schließung der Wurtsmith Air Force Base und die Verlagerung der Produktion von Marschflugkörpertriebwerken außerhalb von Michigan. Michigan Faith and Resistance, Michigan Nuremburg Campaign Brief (103 S.) & Explanations
[https://www.dropbox.com/s/ra0sj24ki7dte5d/Brief%20for%20The%20Nuremburg% 20Kampagne.pdf? dl = 0](https://www.dropbox.com/s/ra0sj24ki7dte5d/Brief%20for%20The%20Nuremburg%20Kampagne.pdf?dl=0)
Ramsey Clarks kommentierter Bericht
[https://www.dropbox.com/s/4gwe0ur5dflu6mq/ClarkTestamonyAnnotated.pdf ? dl = 0](https://www.dropbox.com/s/4gwe0ur5dflu6mq/ClarkTestamonyAnnotated.pdf?dl=0)

6. In zahlreichen Fällen, in denen es um gewaltlosen oder symbolischen zivilen Widerstand gegen die Herstellung, die Vorbereitung, die Androhung oder den Einsatz von US-Atomwaffen ging, habe ich als beratender Verteidiger pro bono gearbeitet und bin als solcher zugelassen worden.